

ÖSTERREICHISCHE SELBSTHILFE-INITIATIVE STOTTERN (ÖSIS)

Brixner Straße 3, A-6020 Innsbruck
 Telefon: 0512 584869 / E-Mail: oesis@stotternetz.at

**Nachteilsausgleich in der Ausbildung**

Stottern kann bei Prüfungen eine massive Hürde darstellen. Die verschiedenen Bildungsgesetze sehen einen Anspruch auf angemessene Prüfungsmethoden vor.

Stottern ist eine körperliche Beeinträchtigung im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) und der Antidiskriminierungsgesetze der Bundesländer.

Stotternde Menschen haben daher ein Recht, ihre Kenntnisse bei Prüfungen gleichberechtigt mit nicht stotternden Menschen zu präsentieren. Es muss ein Nachteilsausgleich stattfinden, der in den österreichischen Bildungs- und Studiengesetzen „abweichende Prüfungsmethode“ genannt wird.

Was sind abweichende Prüfungsmethoden?

Abweichende Prüfungsmethoden sollen sicherstellen, dass auch Menschen mit einer Behinderung in einer Art und Weise geprüft werden, dass sie dieselben Chancen wie Menschen ohne Behinderungen haben. Sowohl im Schulunterrichtsgesetz (§ 18 Abs. 6), im Universitätsgesetz (§ 59 Abs. 1 Z. 12) als auch im Fachhochschul-Studiengesetz (§ 13 Abs. 2) ist ein Anspruch auf angemessene Prüfungsmethoden festgeschrieben. Das bedeutet, dass die Einzelperson ein Recht darauf hat, dass die besondere Benachteiligung durch die konkreten Rahmenbedingungen der Prüfung ausgeglichen wird. Wie das zu geschehen hat, ist im Einzelfall zu klären: So kann eine mündliche Prüfung durch eine schriftliche ersetzt werden oder die Dauer für Antworten kann angepasst werden.

Die Bestimmungen im Detail (Stand 2. August 2022):

Schulunterrichtsgesetz / § 18. ...

(6) Schüler, die wegen einer körperlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen können oder durch die Leistungsfeststellung gesundheitlich gefährdet wären, sind entsprechend den Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den wegen der körperlichen Behinderung bzw. gesundheitlichen Gefährdung erreichbaren Stand des Unterrichtserfolges zu beurteilen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtgegenstandes grundsätzlich erreicht wird.

Universitätsgesetz / § 59. ...

(1) Den Studierenden steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit zu. Sie umfasst insbesondere das Recht, ...

12. auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden;

FH-Studiengesetz / § 13. ...

Allgemeine Prüfungsmodalitäten

(2) Studierende haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn eine Behinderung nachgewiesen wird, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

MMag. Volker Frey ist Jurist und Generalsekretär des Klagsverbands zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern.